

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 30. November

1998

Datum	Inhalt	Seite
17.11.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern ..... 1130-2-2-I	926
17.11.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen ..... 520-1-I	927
24.11.1998	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen ..... 319-2-J	928
19.11.1998	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung ..... 1102-2-S	928
12.11.1998	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken ..... 1012-2-68-I	936
18.11.1998	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ..... 2035-8-K	938
18.11.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes ..... 211-3-I	940
18.11.1998	Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München ..... 2210-2-11-K	941
29.10.1998	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag ..... 1100-3-I	951

1130-2-2-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes  
über das Wappen des Freistaates Bayern**

**Vom 17. November 1998**

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern - AVWpG - (BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1998 (GVBl S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma nach den Worten „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch einen Punkt ersetzt und die Worte „das Haus der Bayerischen Geschichte“ werden gestrichen.

b) An die Stelle der bisherigen Nummer 4 treten folgende neue Nummern 4 und 5:

„4. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

die staatlichen Hochschulen,

die Bayerische Akademie der Wissenschaften,

das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,

die Generaldirektion der Staatlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,

die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,

die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,

die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,

das Bayerische Nationalmuseum,

das Haus der Bayerischen Geschichte,  
die Bayerische Staatsoper,  
das Bayerische Staatsschauspiel,  
das Staatstheater am Gärtnerplatz.

5. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung.“

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 6 bis 11.

d) In der neuen Nummer 6 wird der Punkt nach den Worten „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung“ durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„der Bayerische Landespersonalausschuß.“

2. In § 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1998 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern neu bekanntzumachen.

München, den 17. November 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

520-1-I

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen

Vom 17. November 1998

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (BGBl III 50-1-3), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl I S. 3108), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 3 der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen vom 14. September 1993 (GVBl S. 725, BayRS 520-1-I), geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:
  - „f) die Kreisverwaltungsbehörden für ihre Bediensteten, die zum Führungs- und Funktionspersonal in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall gehören,“
- b) In Nummer 2 wird nach den Worten „Landkreises stehen“ das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „und nicht zum Führungs- und Funktionspersonal in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall gehören,“.
- c) In Nummer 5 wird Buchstabe d aufgehoben, der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
- d) Nummer 9 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wis-

senschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen“ durch die Worte „Hochschullehrer an Universitäten“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ und der Halbsatz „ , zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl I S. 1026)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
  - cc) In Buchstabe c werden nach „(BGBl I S. 1793)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - dd) Buchstabe d wird aufgehoben, der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Worte „und den Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese vorschlagsberechtigt nach Absatz 1 sind,“ eingefügt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 17. November 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

319-2-J

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zuständigkeitsverordnung  
allgemeine Rechtshilfe  
und in Zivil- und Handelssachen**

Vom 24. November 1998

Die Bayerische Staatsregierung erläßt folgende Verordnung:

§ 1

In § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 10. September 1996 (GVBl S. 404, BayRS 319-2-J) werden die Worte „das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „der Präsident des Oberlandesgerichts München“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 24. November 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

1102-2-S

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
über die Geschäftsverteilung  
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 19. November 1998

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 879, BayRS 1102-2-S) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung – StRGVV – (BayRS 1102-2-S) in der **vom 6. Oktober 1998 an geltenden Fassung** bekanntgegeben.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 7. November 1994 (GVBl S. 986),
2. die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. November 1995 (GVBl S. 810),
3. die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 22. April 1997 (GVBl S. 64),
4. die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 879).

München, den 19. November 1998

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Erwin Huber, Staatsminister

1102-2-S

**Verordnung  
über die Geschäftsverteilung  
der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19. November 1998**

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatskanzlei

<sup>1</sup>Die Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben (Art. 52 Satz 1 der Verfassung).  
<sup>2</sup>Dazu gehört die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

1. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik in Landes-, Bundes- und Europaangelegenheiten – unter Mitwirkung der beteiligten Staatsministerien,
2. Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Staatsregierung, grundsätzliche Fragen des Verkehrs zwischen obersten Staatsorganen,
3. Koordinierung der Tätigkeit der Staatsministerien, Vorbereitung der Beschlußfassung der Staatsregierung, insbesondere Stellungnahme zu allen Angelegenheiten unter politischen, staatsrechtlichen und formellen Gesichtspunkten,
4. Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten einschließlich der namens der Staatsregierung abzugebenden Äußerungen, insbesondere gegenüber den Verfassungsgerichten – unter Mitwirkung beteiligter Staatsministerien,
5. formelle Vorbereitung der Sitzungen des Ministerrats und ihre Durchführung und Abwicklung,
6. formelle Behandlung der Landtags- und Senatsbeschlüsse, Vorbereitung der Ausfertigung verfassungsmäßig zustande gekommener Gesetze und Rechtsverordnungen der Staatsregierung,
7. Abschluß von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder – unter Mitwirkung der beteiligten Staatsministerien,
8. Neugliederungsfragen und – unter Mitwirkung der beteiligten Staatsministerien – Angelegenheiten der Landesgrenze, soweit sie Grenzänderungen und die Festsetzung der Landesgrenze betreffen,
9. die Pflege der Beziehungen zu Bund und Ländern und der sonstigen Beziehungen nach außen insbesondere der Verkehr mit Staatsoberhäuptern und

Regierungen und mit Regierungsmitgliedern auswärtiger Staaten einschließlich ihrer Einladung nach Bayern, die Einrichtung von Kommissionen und Gesprächsgruppen mit auswärtigen Staaten auf Regierungsebene und deren Geschäftsführung, die Angelegenheiten des Verkehrs mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen – die Zuständigkeiten auf Grund besonderer Vorschriften, insbesondere über den Rechts- und Amtshilfeverkehr, bleiben unberührt –,

- 9a. Bundesangelegenheiten einschließlich der Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund, der Mitwirkung in auswärtigen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Verteidigungspolitik, insbesondere – unbeschadet der Erfüllung der Aufgaben, die den übrigen Geschäftsbereichen einschließlich der Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen des Bundes zugewiesen sind, wobei die Staatsministerien die Staatskanzlei über alle wichtigen Vorgänge, die ihren Aufgabenbereich berühren, vornehmlich über aktuelle Angelegenheiten zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund rechtzeitig in Kenntnis zu setzen haben, der Staatskanzlei und ihren Dienststellen in München, Bonn und Berlin die erbetenen Auskünfte zu erteilen haben und jegliche Unterstützung zu gewähren haben –
  - a) Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
  - b) Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund sowie die Sammlung und Nutzbarmachung entsprechender Informationen,
  - c) Herstellung von Kontakten und Pflege der Verbindungen der Staatsregierung zur Bundesregierung und zum Deutschen Bundestag sowie regelmäßige Information des Ministerpräsidenten und der weiteren Mitglieder der Staatsregierung über die von diesen Stellen verfolgte allgemeine Politik und verfolgten Absichten,
  - d) Einbringung der Interessen der Staatsregierung im Sinn der Wahrung der bundesstaatlichen Ordnung in die Bundespolitik und wirkungsvolle Darstellung der Interessen der Staatsregierung in der Öffentlichkeit,
  - e) wirksame und umfassende Information und Unterstützung der Staatsministerien bei der Wahrnehmung der diesen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Organen des Bundes,
- 9b. Europaangelegenheiten einschließlich der Koordinierung der Europapolitik, insbesondere – unbeschadet der Erfüllung der Aufgaben, die den übrigen Geschäftsbereichen einschließlich der Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung

gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen sind –

- a) Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge bei den Europäischen Gemeinschaften sowie die Sammlung und Nutzbarmachung entsprechender Informationen,
  - b) Herstellung von Kontakten und Pflege der Verbindungen der Staatsregierung zu den Organen der Europäischen Gemeinschaften, zu den mit Europafragen befaßten deutschen Stellen in Brüssel und zu den bei den Europäischen Gemeinschaften akkreditierten Personen und zu anderen internationalen Organisationen in Brüssel sowie regelmäßige Information der Mitglieder der Staatsregierung über die von diesen Stellen verfolgte allgemeine Politik und verfolgten Absichten,
  - c) Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften und wirkungsvolle Darstellung der Interessen der Staatsregierung in der Öffentlichkeit; hierzu gehört auch die Unterrichtung interessierter Stellen in Brüssel über Entwicklungen in Bayern mit europäischem Bezug,
  - d) Information vor allem der bayerischen Wirtschaft, insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, über Fördermöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie Vorabklärung und Begleitung entsprechender Anträge vor Ort,
  - e) wirksame und umfassende Information und Unterstützung der Staatsministerien bei der Wahrnehmung der diesen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften,
  - f) Information des Landtags und des Senats über Europaangelegenheiten,
10. Beziehungen zur Bundeswehr und zu den auf bayerischem Gebiet stehenden ausländischen Streitkräften,
  11. Vorbereitung der Verleihung von Auszeichnungen durch den Ministerpräsidenten sowie Mitwirkung bei der Verleihung von Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten,
  12. Vorbereitung von Anordnungen des Ministerpräsidenten auf dem Gebiet des Gnadenrechts,
  13. Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben der Staatsregierung und Besucherdienst Inter Nationes,
  14. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Sitzungen des Ministerrats, Geschäftsführung der gemeinsamen Informationsbearbeitung innerhalb der Staatsregierung und – unbeschadet § 3 Nr. 17, § 5 Nr. 7 und § 10 Nr. 12 – kommunikationspolitische Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten des Films, der Printmedien, der Telekommunikation und der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie entsprechender Förderungen,
  15. Federführung bei der Sammlung des Landesrechts, Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes.

## § 2

### Die Staatsministerien

(1) Die Geschäfte der Staatsregierung werden gemäß den §§ 3 bis 12 auf folgende Geschäftsbereiche (Staatsministerien) aufgeteilt (vgl. Art. 49 Abs. 1 der Verfassung):

1. das Staatsministerium des Innern,
2. das Staatsministerium der Justiz,
3. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
4. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
5. das Staatsministerium der Finanzen,
6. das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
7. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
8. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
9. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Die aus Gesetzen oder Rechtsverordnungen sich ergebende Zuweisung einzelner Aufgaben an bestimmte Staatsministerien bleibt unberührt.

## § 3

### Das Staatsministerium des Innern

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern umfaßt die Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, insbesondere:

1. die Organisation und den Dienstgang der staatlichen allgemeinen inneren Verwaltung, deren Verfahren und die Verwaltungsrechtspflege,
2. die Bearbeitung von staatsrechtlichen Angelegenheiten (des Senatsgesetzes, des Wahlrechts usw.),
3. das Wehrwesen, die zivile Verteidigung, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, das Staatsangehörigkeitswesen, die staatlichen Auszeichnungen und die Angelegenheiten der Landesgrenze – unbeschadet § 1 –,
4. die Angelegenheiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, das Sparkassenwesen einschließlich der Aufsicht über den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband sowie die Aufsicht über die kommunalen Spitzenverbände, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und die Bayerische Verwaltungsschule,
5. das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Polizei einschließlich der Polizeischulen,
6. – unbeschadet § 11 – das Bauwesen einschließlich der Durchführung von Bauaufgaben des Staates auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der übertragenen Bundesaufgaben (Hochbau, Bauordnung und Ortsplanung, Siedlungs- und Wohnungsbau, Straßen- und Brückenbau, allgemeines Verdingungswesen in bezug auf Leistungen

- und Bauleistungen für die Staatsbaubehörden) und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Siedlungs- und Wohnungsrechts, das Baurecht und das Recht der örtlichen Planung sowie das Straßen- und Wegerecht,
7. die Angelegenheiten der Enteignung und der Tumultschäden,
  8. die Angelegenheiten der Stiftungen – unbeschadet § 5 Nr. 8 und § 6 Nr. 7,
  9. die Feuersicherheit einschließlich des Kaminkehrwesens und das Feuerlöschwesen,
  10. den Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung, das Führerschein- und Fahrlehrerwesen und die Verkehrserziehung,
  11. das Personenstandswesen und das Namensrecht,
  12. das Freizügigkeits-, Aufenthalts- und Auswanderungswesen,
  13. das Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen – unbeschadet § 7 Nr. 15,
  14. das öffentliche Versicherungswesen,
  15. die Angelegenheiten der Statistik,
  16. das öffentliche Vereinsrecht,
  17. das Presserecht,
  18. das Waffen- und Sprengstoffrecht,
  19. die sicherheitsrechtliche Behandlung des Theater- und Filmwesens,
  20. das Feiertagsrecht.

## § 4

## Das Staatsministerium der Justiz

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz umfaßt die Angelegenheiten der Rechtspflege, insbesondere:

1. das bürgerliche Recht und das Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts, das Gerichtsverfassungs- und das Verfahrensrecht der ordentlichen Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechts,
2. die Stellungnahme zu allen die Rechtspflege berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen,
3. die Aufsicht über die gesamte bürgerliche (streitige und nichtstreitige) Rechtspflege einschließlich des Grundbuch- und des Notariatswesens,
4. die Aufsicht über die Strafrechtspflege – unbeschadet § 10 Nr. 6,
5. den Strafvollzug,
6. im Rahmen der Ermächtigung durch den Ministerpräsidenten die Ausübung des Begnadigungsrechts,
7. die Organisation der ordentlichen Gerichte und der bei ihnen errichteten Staatsanwaltschaften,
8. die Angelegenheiten der Rechtsanwälte und das Rechtsberatungswesen,
9. die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland,

10. die öffentliche Bestellung und allgemeine Beedigung von Dolmetschern und Übersetzern,
11. die Leitung und Beaufsichtigung aller sonstigen Angelegenheiten der Justizverwaltung,
12. das Prüfungswesen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und für die übrigen Laufbahnen im Bereich der Justizverwaltung.

## § 5

## Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst umfaßt die Angelegenheiten der Hochschulen und der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Kunst, insbesondere:

1. das Hochschulwesen einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege einschließlich des Bibliotheks- und Archivwesens, des öffentlichen Büchereiwesens und der Pflege und Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,
3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind,
9. das Deutsche Herzzentrum München,
10. das Haus der Bayerischen Geschichte.

## § 6

## Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umfaßt die Angelegenheiten des Schulwesens und der Erziehung sowie die Religions- und Kirchenangelegenheiten, insbesondere:

1. das gesamte Schul- und Unterrichtswesen,
2. die Grundlagen der Bildungspolitik einschließlich Bildungsplanung und Bildungsinformation,
3. die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung,
4. das außerschulische Bildungswesen (Erwachsenenbildung), die Angelegenheiten des Sports und der Jugendarbeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben des erzieherischen Jugendschutzes,
5. die Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
6. die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften,

7. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung und dem Sport gewidmet sind.

## § 7

## Das Staatsministerium der Finanzen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen umfaßt die Finanzangelegenheiten des Staates, insbesondere:

1. die Aufstellung des Gesamthaushaltsplans und die Überwachung seines Vollzugs,
2. die Stellungnahme zu allen den Staatshaushalt berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung,
3. das staatliche Kassen- und Rechnungswesen,
4. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Beschaffung des Sachbedarfs der Behörden und der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gegeben ist,
5. das staatliche Steuer-, Kosten- und Gebührenwesen einschließlich der Lastenausgleichsabgaben,
6. den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
7. das Recht des öffentlichen Dienstes für die gesamte Verwaltung in Fragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung (vor allem das Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht),
- 7a. Angelegenheiten des Landespersonalausschusses,
8. die Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete,
9. die Angelegenheiten der staatseigenen Miet-, Dienst- und Werkwohnungen, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Wohnungen im einzelnen handelt,
10. die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung des Staates, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Gegenstände im einzelnen handelt, ferner den Erwerb, die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Vermögens des Staates und die Durchführung des Art. 81 der Verfassung,
11. die Verwaltung der Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen und der Eigenbetriebe des Staates, insbesondere der Staatsbäder, der staatlichen Schifffahrt auf dem Königs-, Tegern- und Ammersee sowie dem Starnberger See, und der Staatlichen Münze,
12. die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
13. das Vermessungs-, Kataster- und Abmarkungswesen, die amtlichen Kartenwerke und das Luftbildwesen in Angelegenheiten der amtlichen Kartographie,
14. die Rechtsstreitigkeiten des Staates und die Beratung der Staatsministerien in den einschlägigen Rechtsangelegenheiten,
15. das Lotteriewesen des Staates,

16. die Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und – unbeschadet § 8 Nr. 13 – die Angelegenheiten der Landeszentralbank im Freistaat Bayern;

17. das Staatsschuldenwesen und die Staatsbürgschaften,

18. die Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte,

19. die Wiedergutmachung.

## § 8

## Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie umfaßt die Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft, der Technologie und das Verkehrswesen, insbesondere:

1. das Gewerberecht sowie die Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Recht der Industrie- und Handelskammern, der Handelsgesellschaften und der wirtschaftlichen Vereine,
2. das Handwerksrecht,
3. das Preisrecht, die gesamte Preisbildung und Preisüberwachung, das Wirtschaftsrecht, das Wettbewerbsrecht und die Kartellaufsicht,
4. das Bergwesen, die geologische Landesuntersuchung und Dokumentation sowie die Förderung der Aufsuchung von Bodenschätzen und Wasservorkommen,
5. die Ausnutzung der Atomenergie zu wirtschaftlichen Zwecken – unbeschadet § 11 Nr. 2,
6. die Angelegenheiten der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der wirtschaftlichen Integration,
7. die Aufsicht bzw. Betreuung hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen bzw. durch staatliche Mittel geförderten Anstalten und Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Berufsausbildung und Fortbildungseinrichtungen – unbeschadet der Schulaufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
8. die Angelegenheiten der gewerblichen Berufsvertretungen, das gewerbliche Ausstellungs- und Messewesen, das Genossenschaftswesen und die Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und verwandter Berufe,
9. die allgemeine Wirtschaftsförderung, Kreditprogramme und Investitionsfragen, die Angelegenheiten der Rationalisierung, der Erfinderförderung und die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung,
10. die Angelegenheiten der Grenzgebiete und strukturschwachen Gebiete einschließlich der Frachthilfe sowie das öffentliche Auftragswesen einschließlich der Deckung des Verteidigungsbedarfs und der Beteiligung der bayerischen Wirtschaft an den Beschaffungen des Bundes, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gegeben ist,
11. den Fremdenverkehr,

12. das Meß- und Eichwesen,
13. die Börsen-, Banken- und Versicherungsaufsicht, das Währungswesen sowie das Wertpapier- und Emissionswesen,
14. den Binnenhandel, die Außenwirtschaft und – unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei nach § 1 Satz 2 Nr. 14 – die Ansiedlungspolitik und das Standortmarketing,
15. das Straßenverkehrswesen – unbeschadet § 3 Nr. 10 und § 11 Nr. 2 – und die Angelegenheiten des gewerblichen Straßenpersonen- und Straßengüterverkehrs,
16. die Angelegenheiten der Landeshafenverwaltung, des Verkehrswasserbaus, der Binnenschifffahrt und der Schifffahrt auf dem bayerischen Bodenseean- teil,
17. die Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftfahrtforschung und den Wetterdienst – unbeschadet § 5 Nr. 2 und § 11 Nr. 2,
18. die Angelegenheiten des Bergbahnwesens sowie die Angelegenheiten des Postwesens,
19. den Vollzug des Art. 160 der Verfassung,
20. die Angelegenheiten des Eisenbahnwesens und des Personennahverkehrs,
21. unbeschadet der Zuständigkeiten der Staatskanzlei nach § 1 Satz 2 Nr. 14 und der übrigen Geschäftsbereiche die Angelegenheiten der Technologie; soweit mehrere Geschäftsbereiche berührt sind, richtet sich die Zuständigkeit danach, welcher Geschäftsbereich schwerpunktmäßig aus der Sicht des Hauptziels der Angelegenheit betroffen ist.

## § 9

Das Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umfaßt die Angelegenheiten der Volksernährung, der Landwirtschaft und des Forstwesens, insbesondere:

1. Ackerbau einschließlich Saatzucht und Pflanzenschutz (Schädlingsbekämpfung),
2. Wein-, Obst- und Gartenbau und landwirtschaftliche Sonderkulturen,
3. Grünlandwirtschaft einschließlich Almwirtschaft und Weiderecht,
4. Moor-, Torf- und Ödlandwirtschaft,
5. Tierzucht einschließlich Fischzucht und Bienenhaltung, Verkehr mit Futtermitteln sowie Hufbeschlag und Hufbeschlagschulen, ferner die Angelegenheiten der Pferderennen, Rennvereine und Buchmacher sowie das Totalisatorwesen,
6. die fachliche Beratung und Fortbildung der Landwirte sowie die Förderung der ländlichen Hauswirtschaft, die Lehre und Gehilfenfortbildung in der Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft und den landwirtschaftlichen Sonderberufen einschließlich der Lehrlingsvermittlung und der Landjugendberatung und die Ausbildung in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (einschließlich der höheren Fachschulen), Facha-

kademien und Ausbildungsstätten und in den Lehrgängen auf den in den Nummern 1 bis 5, 13 und 16 genannten Fachgebieten,

7. die grundsätzlichen Fragen der Agrarwirtschaft, die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und die Feststellung der landwirtschaftlichen Ertragslage,
8. das landwirtschaftliche Kreditwesen und die Staatsaufsicht über die Münchener Hypothekbank eG,
9. die Flurbereinigung und die Förderung der Landtechnik,
10. die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften sowie das landwirtschaftliche Ausstellungswesen,
11. den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und das landwirtschaftliche Pachtwesen,
12. die ländliche Siedlung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen in der Landwirtschaft und die Seßhaftmachung und Bodenreform,
13. das Jagd- und Fischereiwesen,
14. Ein- und Ausfuhr sowie Vorratshaltung von Nahrungsgütern,
15. die Markt- und Absatzfragen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei und den Vollzug der für solche Erzeugnisse erlassenen Marktordnungsgesetze,
16. die Milchwirtschaft und das Molkereiwesen, die milchwirtschaftliche Ausbildung und die Angelegenheiten der Molkereischulen – unbeschadet der Aufgaben der Hochschulen auf diesen Gebieten,
17. Ausfuhr von Rohholz und die Holzwirtschaftsstatistik,
18. die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsforsten einschließlich der Staatsjagden und Triftanstalten,
19. die Aufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen und die Bewirtschaftung dieser Waldungen, soweit sie der Staatsforstverwaltung auf Grund Gesetzes oder Vertrags zusteht,
20. die Förderung der Privatwaldwirtschaft,
21. die Fachaufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Wälder.

## § 10

Das Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen  
und Gesundheit

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit umfaßt die arbeitsrechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Familie und der Frauen, insbesondere:

1. das Arbeitsrecht (Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht sowie kollektives Arbeitsrecht einschließlich des Betriebsverfassungsrechts) und die Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit,
2. das Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,

3. die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung sowie der Arbeitslosenversicherung einschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge,
4. die Berufsnachwuchsplanung, die Berufshilfe und die berufliche Förderung der Jugend – unbeschadet § 6 Nrn. 1 und 4, § 8 Nr. 7 und § 9 Nr. 6 – sowie arbeitspädagogische und arbeitspsychologische Fragen,
5. die Angelegenheiten der Heimkehrer, des Mutter-schutzes, der Heimarbeit und der Frauenarbeit sowie die Ehrung von Arbeitsjubilaren,
6. das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen einschließlich des Verbraucherschutzes – unbeschadet der dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten obliegenden Angelegenheiten der Ernährung –, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens, des Unterbringungswesens, des Berufsrechts und Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, die eine Hochschulausbildung erfordern, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, das Krankenhauswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung, die sport- und badermedizinischen Fragen und die Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats,
7. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Versorgung der Angehörigen von Kriegsgefangenen und den Vollzug des Häftlingshilfegesetzes,
8. die Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und Knapp-schaftliche Versicherung),
9. die Handwerkerversorgung, die Alterssicherung der Landwirte, die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und das Erziehungsgeld,
10. die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und deren Verbände sowie die Versicherungs-behörden,
11. die Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit,
12. den Arbeitsschutz einschließlich des Betriebs-schutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderar-beitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Ge-werbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger An-lagen, jeweils soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Ver-kehr und Technologie oder für Landesentwick-lung und Umweltfragen gegeben ist,
13. die Sozialhilfe, die Kriegsopferfürsorge und die Schwerbehindertenhilfe,
- 13a. die Jugendhilfe, die Kindergärten, die Horte, die hortähnlichen Einrichtungen und den Jugend-schutz,
14. die Angelegenheiten der Familie,
15. die Aufsicht über den Technischen Überwachungs-verein München e. V.,
16. die Angelegenheiten des Lastenausgleichs ein-schließlich des Feststellungsverfahrens, der Alt-sparerechtschädigung und des Währungsaus-gleichs – unbeschadet § 7 Nr. 5,
17. die Angelegenheiten der Kriegsgefangenenent-schädigung und der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
18. das Wohnungswesen einschließlich der Wohn-raumbewirtschaftung,
19. die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlin-ge, Evakuierten und heimatlosen Ausländer ein-schließlich der wirtschaftlichen Eingliederung und der Mitwirkung bei der Pflege der Kultur der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Lagerwe-sens,
20. die Grundsatzfragen der Gleichstellung der Frauen und Männer.

## § 11

Das Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen umfaßt die Aufgaben der Landesentwicklung und die Umweltfragen, insbesondere:

1. die Raumordnung und die Landesplanung, vor allem die Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung und die Ermittlung und Fortschreibung der für die räumliche Entwicklung bedeutsamen Tatsachen und Entwicklungen (Raumbeobachtung),
2. vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft, ferner
  - a) die Planung und bei der Rechtsetzung die Federführung in den Fragen des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes gegen Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme (ausgenommen das Baurecht), des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie, des Strahlenschutzes und in Fragen der Abfallbeseitigung, jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist,
  - b) Erarbeitung von Zielvorstellungen für den Gewässerschutz,
  - c) nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften die Angelegenheiten des Atomrechts, des Strahlenschutzes und des Immissionsschutzes,
  - d) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, gegen Fluglärm, von Immissionsschutzvorschriften im Straßenverkehrsrecht und von sonstigen Rechtsvorschriften, die auf die Ziele des Buchstaben a gerichtet sind,
3. den Naturschutz, den Landschaftsschutz und – unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – die Landschaftspflege,

4. das Wasser- und Abwasserrecht, das Wasserverbandsrecht, die Wasserwirtschaft und – unbeschadet § 8 Nr. 16 – den Wasserbau,
5. Koordinierung der Angelegenheiten von Freizeit und Erholung,
6. die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und die Hinwirkung auf die Verwirklichung raumordnerischer Konzepte jeweils in Abstimmung mit den betroffenen Geschäftsbereichen, unbeschadet deren Zuständigkeit für fachliche Planungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzung und Förderung.

## § 12

### Besondere Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für die Behandlung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen im Bereich der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung sowie von Entwürfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ist das für den jeweiligen Gegenstand nach den §§ 3 bis 11 zuständige Staatsministerium federführend. <sup>2</sup>§§ 1, 4 Nr. 2, § 7 Nr. 2 und § 11 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) Für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, für die Regelung des Verfahrens der Behörden und für die Aufsicht über die Behörden und Beamten ist unbeschadet besonderer Vorschriften und des § 3 Nr. 1 jedes Staatsministerium innerhalb seines Geschäftsbereichs zuständig.

(3) Die Staatsministerien haben in allen Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums berühren, dieses an der Erledigung zu beteiligen.

(4) Vorlagen in Personalangelegenheiten, die der Beschlußfassung der Staatsregierung vorbehalten sind, werden von dem Staatsministerium erstellt, in dessen Haushalt die betreffenden Planstellen ausgebracht sind.

(5) In allen Bauangelegenheiten haben sich die Staatsministerien der Baubehörden der inneren Verwaltung zu bedienen.

## § 13

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft\*).

(2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1956 (GVBl S. 434). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

1012-2-68-I

## Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 12. November 1998

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Änderung des Gebiets des Marktes Buchbach,  
Landkreis Mühldorf a. Inn, Bezirk Oberbayern, und  
des Marktes Velden, Landkreis Landshut,  
Bezirk Niederbayern

(1) In den Markt Buchbach wird aus dem Markt Velden umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Babing	m <sup>2</sup>
1916/6	188.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Landshut sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) <sup>1</sup>Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 151 Gemarkung Babing des Vermessungsamts Landshut und Nr. 249 Gemarkung Felizenzell des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 2

Änderung des Gebiets der Gemeinde Prackebach,  
Landkreis Regen, Bezirk Niederbayern, und  
der Gemeinde Miltach, Landkreis Cham,  
Bezirk Oberpfalz

(1) In die Gemeinde Prackebach wird aus der Gemeinde Miltach umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Altrandsberg	m <sup>2</sup>
288/1	443.

(2) In die Gemeinde Miltach werden aus der Gemeinde Prackebach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Moosbach	m <sup>2</sup>
256/3	177
258/3	487
261/3	544.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Regen und Cham sowie der Bezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 338 Gemarkung Altrands-

berg des Vermessungsamts Cham und Nr. 557 Gemarkung Moosbach des Vermessungsamts Zwiesel ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 3

Änderung des Gebiets des Marktes Pyrbaum,  
Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Bezirk Oberpfalz, und  
der Gemeinde Schwarzenbruck,  
Landkreis Nürnberger Land, Bezirk Mittelfranken

(1) In den Markt Pyrbaum wird aus der Gemeinde Schwarzenbruck umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Lindelburg	m <sup>2</sup>
166/3	798.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberger Land sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(3) <sup>1</sup>Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 348 Gemarkung Oberhembach des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 467 Gemarkung Lindelburg des Vermessungsamts Nürnberg ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 4

Änderung des Gebiets des Marktes Pyrbaum,  
Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Bezirk Oberpfalz, und  
des Marktes Allersberg, der Stadt Roth und  
des Marktes Wendelstein,  
Landkreis Roth, Bezirk Mittelfranken

(1) In den Markt Pyrbaum werden aus dem Markt Allersberg umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Altenfelden	m <sup>2</sup>
101/4	1
101/5	1
580/4	73.

(2) In den Markt Pyrbaum werden aus der Stadt Roth umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Harrlach	m <sup>2</sup>
55/2	16
55/3	39
58/20	15
133/74	13.

(3) In den Markt Pyrbaum werden aus dem Markt Wendelstein umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Raubersried	m <sup>2</sup>
501/44	350
665/3	52
669/6	304
669/7	3
669/8	37
669/9	22.

(4) In den Markt Allersberg werden aus dem Markt Pyrbaum umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Oberhembach	m <sup>2</sup>
1730/3	3
1730/4	1
1729/13	8.

(5) In die Stadt Roth werden aus dem Markt Pyrbaum umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Oberhembach	m <sup>2</sup>
840/6	58
840/7	15
840/8	30.

(6) In den Markt Wendelstein werden aus dem Markt Pyrbaum umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Oberhembach	m <sup>2</sup>
450/5	443
452/3	1.928
452/2	635
594/1	108
594/3	1.198
840/9	547.

(7) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Roth sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(8) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 299 bis 301 Gemarkung Oberhembach des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 228 Gemarkung Altenfelden, Nr. 85 Gemarkung Harrlach, Nr. 159 Gemarkung Raubersried des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 5

Änderung des Gebiets der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Bezirk Oberpfalz, und der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Bezirk Oberfranken

(1) In die Stadt Waldershof werden aus der Großen Kreisstadt Marktredwitz umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Leutendorf	m <sup>2</sup>
200	21.900
200/1	5.970
202	6.780
202/1	5.305
206	2.536

209	1.563
216/1	460
217	2.550
218	2.790
219	2.790
220	3.170
248/3	975.

(2) In die Große Kreisstadt Marktredwitz werden aus der Stadt Waldershof umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Waldershof	m <sup>2</sup>
3265/4	403
3265/5	536
3265/6	646
3236	22.174
3236/2	1.870
3236/3	4.986
3236/4	2.581
3236/5	327
3236/6	965
3236/7	7.049
3236/8	563
3241	916
3264	3.400
3265	6.947
3265/1	64
3266	1.810
3267	1.460
3268	1.223
3269/1	962.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie der Bezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

(4) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 415 Gemarkung Leutendorf des Vermessungsamts Wunsiedel, Nr. 683 Gemarkung Dörflas des Vermessungsamts Wunsiedel und Nr. 1588 Gemarkung Marktredwitz des Vermessungsamts Wunsiedel ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 6

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

#### § 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 12. November 1998

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-8-K

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung  
im Bereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
und des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Vom 18. November 1998

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die Mitgliedschaft im Hauptpersonalrat und im Personalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (bisher Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst) erlischt nicht durch die Verwendung eines Mitglieds beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) Die Mitgliedschaft im Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (bisher Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst) erlischt auch nicht dadurch, daß die Dienststelle, der das Mitglied des Hauptpersonalrats angehört, dem neugebildeten Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet ist.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt in den Fällen der Absätze 1 und 2 spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der Personalvertretungen beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

## § 2

(1) Bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Personalvertretungen bei den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst nehmen die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestehenden Personalvertretungen deren Aufgaben wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Personalvertretungen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit bei den durch die Neubildung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veranlaßten Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 BayPVG, auch wenn der Beschäftigte mit der Maßnahme einverstanden ist. <sup>2</sup>Art. 78 Abs. 1 Buchst. a BayPVG bleibt unberührt; die betreffende Personalvertretung ist jedoch über die entsprechenden Maßnahmen vorher zu unterrichten.

## § 3

<sup>1</sup>Die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus und beim Staatsministerium für Wissen-

schaft, Forschung und Kunst haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Personalvertretungen spätestens am 1. Juli 1999 beginnt. <sup>2</sup>Die Wahlen haben in beiden Geschäftsbereichen gleichzeitig zu erfolgen.

## § 4

(1) Für die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach § 3 sind die aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übernommenen Beschäftigten auch dann wählbar, wenn sie am Wahltag noch nicht sechs Monate dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst angehören.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Neuwahlen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hinsichtlich derjenigen Beschäftigten, die vorübergehend beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verwendet worden waren und am Wahltag dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus angehören.

(3) Für die Neuwahlen der Personalvertretungen beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Personalvertretungen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind Beschäftigte, die aus Anlaß der Neubildung abgeordnet wurden, ungeachtet der Dauer ihrer Abordnung für die Personalvertretungen desjenigen Staatsministeriums wahlberechtigt und wählbar, bei dem ihre endgültige Verwendung vorgesehen ist.

## § 5

(1) Der Wahlvorstand für die Neuwahl des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird rechtzeitig durch den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufen.

(2) <sup>1</sup>Zur Bestellung des Wahlvorstands für die Neuwahl des Personalrats beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beruft der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst rechtzeitig eine Personalversammlung ein. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 BayPVG sind anzuwenden.

(3) Für die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

<sup>1</sup>Die Amtszeit der nach § 3 gewählten Personalvertretungen endet gemäß Art. 26 Abs. 4 BayPVG am 31. Juli 2002. <sup>2</sup>Art. 27 BayPVG bleibt unberührt.

§ 7

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

München, den 18. November 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

211-3-I

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes

Vom 18. November 1998

Auf Grund von

- § 70a Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes (BGBI III 211-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBI I S. 833), und
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenstandsgesetz (BayRS 211-2-I)

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (BayRS 211-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Er verteilt die Geschäfte im Rahmen der gemeindlichen Geschäftsordnung.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden können einen ihrer Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils einen Bürgermeister jeder Mitglieds Gemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn er die Eignungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, sofern sein Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. <sup>2</sup>Er ist befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch vorzunehmen und Personenstands-surkunden aus diesen Personenstandsbüchern erstmals auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlußerklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung zum Standesbeamten erlischt, wenn der Standesbeamte

1. aus dem Dienstverhältnis zu seinem Dienstherrn ausscheidet,
2. während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Beurkundung in einem Personenstandsbuch mehr vorgenommen hat oder
3. länger als fünf Jahre an keiner Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamte mehr teilgenommen hat.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestellung eines Bürgermeisters, dessen Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist, erlischt spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. als obere Aufsichtsbehörde die Regierung von Mittelfranken,“

- b) Der bisherige Wortlaut in Absatz 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Oberbürgermeister von kreisfreien Gemeinden können zu Standesbeamten, deren Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist, bestellt werden, wenn sie mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Aufsichtsbehörde nicht befaßt werden.“

5. In § 6 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Der Antrag ist über die untere Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihn unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzulegen hat.“

6. Die §§ 7, 7a und 8 werden aufgehoben.

### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die Bestellung eines beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Standesbeamten erlischt wegen der Nichtvornahme von Amtshandlungen als Standesbeamter frühestens ein Jahr und wegen Nichtteilnahme an Fortbildungsveranstaltungen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

München, den 18. November 1998

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-2-11-K

## Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München

Vom 18. November 1998

Auf Grund von Art. 45 Abs. 4 Satz 1 und Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltungsdauer

#### Zweiter Teil: Zentralbereich

- § 3 Organe des Zentralbereichs
- § 4 Leitung der Hochschule
- § 5 Vorsitzender des Leitungsgremiums
- § 6 Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
- § 7 Leitungsgremium
- § 8 Aufgaben des Leitungsgremiums
- § 9 Erweiterte Hochschulleitung
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Verwaltungsrat

#### Dritter Teil: Fachbereiche

- § 13 Organe der Fachbereiche
- § 14 Fachbereichssprecher
- § 15 Aufgaben des Fachbereichssprechers
- § 16 Studiendekan
- § 17 Fachbereichsrat

#### Vierter Teil: Organisation der Studenten

- § 18 Studentenvertreter und Studentische Vertretung
- § 19 Fachschaftenrat
- § 20 Aufgaben des Fachschaftenrats
- § 21 Vorsitzender und Referenten des Fachschaftenrats
- § 22 Erweiterter Fachschaftenrat
- § 23 Fachschaftsvertretung
- § 24 Aufgaben der Fachschaftsvertretung
- § 25 Finanzierung der Studentischen Vertretung
- § 26 Aufsicht der Leitung der Hochschule

#### Fünfter Teil: Übergangsregelungen

- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Übergangsvorschriften

### Erster Teil Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung trifft für die Technische Universität München von den Bestimmungen der Art. 21, 23,

24, 26, 28, 38 bis 40 sowie 68 und 69 BayHSchG abweichende organisationsrechtliche Regelungen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Artikel des Bayerischen Hochschulgesetzes werden durch diese Verordnung ersetzt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

#### Geltungsdauer

(1) Die Änderung der Organisation der Technischen Universität München gilt zunächst bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der Amtszeit der neuen Gremien in der Zusammensetzung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat die Technische Universität München über die mit der Änderung ihrer Organisation gesammelten Erfahrungen zu berichten.

(3) Auf Antrag der Technischen Universität München kann das Staatsministerium die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängern.

### Zweiter Teil Zentralbereich

#### § 3

#### Organe des Zentralbereichs

Organe des Zentralbereichs sind

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. das Leitungsgremium,
3. die Erweiterte Hochschulleitung,
4. der Senat,
5. der Hochschulrat,
6. der Verwaltungsrat.

#### § 4

#### Leitung der Hochschule

<sup>1</sup>Die Technische Universität München wird durch ein Leitungsgremium geleitet. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium setzt sich zusammen aus

1. dem hauptberuflichen Vorsitzenden,
2. drei weiteren gewählten Mitgliedern,
3. dem Kanzler.

<sup>3</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Leitungsgremium abweichend von Satz 2 Nr. 2 zwei oder vier weitere gewählte Mitglieder angehören. <sup>4</sup>Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 5

## Vorsitzender des Leitungsgremiums

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird vom Verwaltungsrat gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichssprecher und die Mitglieder des Verwaltungsrats. <sup>3</sup>Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Art. 21 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 und 5 BayHSchG bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann aus wichtigem Grund vom Verwaltungsrat abgewählt werden. <sup>2</sup>Für eine Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

## § 6

## Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums

1. vertritt die Hochschule,
2. vollzieht Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane,
3. nimmt die der Hochschule nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 BayHSchG obliegenden Aufgaben wahr,
4. genehmigt Handlungen nach Art. 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG,
5. unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen der Erweiterten Hochschulleitung,
6. unterrichtet den Senat über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln,
7. unterrichtet die Erweiterte Hochschulleitung über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Senats, des Hochschulrats und des Verwaltungsrats,
8. teilt dem Hochschulrat halbjährlich die zu besetzenden Professorenstellen mit und unterrichtet ihn regelmäßig über den Stand von Berufungsverfahren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. <sup>3</sup>Art. 52g BayHSchG bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. <sup>2</sup>Weigern sich

Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt er die notwendigen Maßnahmen vor.

(3) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende des Leitungsgremiums für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieses kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums übt mit Ausnahme des Klinikums das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Er kann hauptberuflich oder nebenberuflich tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten oder Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulhergesetzes bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums trägt im Zusammenwirken mit dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. <sup>2</sup>Ihm steht insoweit gegenüber dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(7) Art. 24 Abs. 6 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 7

## Leitungsgremium

(1) <sup>1</sup>Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Leitungsgremiums kann aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums legt dem Verwaltungsrat eine Vorschlagsliste vor; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Art. 21 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zweimal zulässig. <sup>3</sup>Abwahl ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Art. 21 Abs. 6 Sätze 5 bis 7 BayHSchG bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Art. 48 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayHSchG gelten entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Das Leitungsgremium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 8

## Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule. <sup>2</sup>Es soll bei Angelegenheiten,

1. die die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG betreffen, die Frauenbeauftragte,
2. die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) betreffen, den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. die die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) betreffen, die Vertreter der Gruppe im Senat,
4. die die Gruppe der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) betreffen, den Fachschaftenrat

unterrichten und die Frauenbeauftragte oder einen Vertreter der jeweiligen Gruppe zu den Angelegenheiten anhören; der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wird vom Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter benannt; der Vertreter der Studenten wird vom Fachschaftenrat benannt.

(2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium ist für Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. <sup>2</sup>Ist zweifelhaft, von welchem Gremium eine Angelegenheit zu behandeln ist, so entscheidet das Leitungsgremium über die Zuständigkeit. <sup>3</sup>Das Leitungsgremium

1. führt die laufenden Geschäfte der Hochschule,
2. entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzung und gibt gemeinsam mit dem Hochschulrat Initiativen zur Entwicklung der Hochschule,
3. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
4. ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig und hat dem Verwaltungsrat einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen,
5. beschließt Vorschläge zur Grundordnung und deren Änderungen,
6. beschließt Vorschläge für die Bestellung des ständigen Vertreters des Kanzlers,
7. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen,
8. bestellt nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlgorgane,
9. bestellt einen Beauftragten für behinderte Studierende.

<sup>4</sup>Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(3) <sup>1</sup>Auf Grundlage des Entwicklungsplans der Hochschule und mit Unterstützung und Beratung durch den Hochschulrat strebt das Leitungsgremium den Abschluß von Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium an und berichtet dem Staatsministerium kontinuierlich über die Entwicklung der Hochschule hinsichtlich solcher Zielvereinbarungen. <sup>2</sup>Es berichtet

dem Verwaltungsrat regelmäßig über laufende Entscheidungen und Inhalte von Zielvereinbarungen einschließlich der Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen sowie über die Entwicklung der Hochschule hinsichtlich der Zielvereinbarungen. <sup>3</sup>Es trägt Sorge für ein laufendes Controlling, das kurz- und mittelfristige Dispositionsmöglichkeiten erkennt und deren Realisierung begleitet.

(4) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium stellt mit Unterstützung des Hochschulrats unter Beachtung der Zielvereinbarungen die Voranschläge zum Staatshaushalt auf. <sup>2</sup>Es entscheidet über die Verteilung der Stellen, Mittel und Räume der Hochschule. <sup>3</sup>Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 BayHSchG aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium und den Fachbereichen. <sup>4</sup>Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche Maßgaben sind zu beachten.

(5) Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, kann das Leitungsgremium zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen außer Senat, Hochschulrat und Verwaltungsrat zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzung leiten. <sup>3</sup>In dringlichen Angelegenheiten kann es Senat, Hochschulrat oder Verwaltungsrat zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

(7) Das Leitungsgremium kann beratende Ausschüsse einsetzen.

## § 9

## Erweiterte Hochschulleitung

(1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an

1. die Mitglieder des Leitungsgremiums,
2. die Fachbereichssprecher,
3. ein Vertreter der Zentralen Einrichtungen; er wird vom Leitungsgremium für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender der Erweiterten Hochschulleitung; er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung

1. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fachbereiche auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vor,

3. nimmt zu Beschlüssen des Fachbereichsrats zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren sowie der Bestellung von Honorarprofessoren Stellung und legt sie gemeinsam mit der Stellungnahme dem Senat vor,
4. trifft auf Grundlage der Entwicklungspläne Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und den Zentralen Einrichtungen,
5. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und legt diese dem Senat vor,
6. entscheidet unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 BayHSchG aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne über Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts und der Verteilung von Stellen, Mitteln und Räumen,
7. wählt bei Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrats ein neues Mitglied in den Hochschulrat,
8. unterbreitet Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Die Erweiterte Hochschulleitung kann beratende Ausschüsse einsetzen.

#### § 10

##### Senat

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören an

1. fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. ein Vertreter der Studenten,
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
6. die Mitglieder des Leitungsgremiums; sie wirken mit beratender Stimme mit,
7. der Ärztliche Direktor des Klinikums mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Die Vertretung einer Mitgliedergruppe im Senat ist mit der Tätigkeit als Mitglied des Leitungsgremiums oder der Erweiterten Hochschulleitung nicht vereinbar; Art. 46 Abs. 2 BayHSchG gilt entsprechend.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt Stellungnahmen zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan,
3. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des

wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

4. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
5. beschließt Vorschläge über die Änderung von Studiengängen,
6. beschließt auf Grundlage der Beschlüsse des Fachbereichsrats und der Stellungnahmen der Erweiterten Hochschulleitung Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie die Bestellung von Honorarprofessoren,
7. entscheidet gemeinsam mit dem Fachbereichsrat über die Abwahl des Dekans,
8. nimmt ihm besonders zugewiesene Aufgaben wahr.

#### § 11

##### Hochschulrat

(1) <sup>1</sup>Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik an; es erfolgt keine Quotierung. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied soll ein ehemaliger Absolvent der Hochschule sein und seine Hochschulabschlußprüfung vor nicht mehr als sieben Jahren abgelegt haben. <sup>3</sup>Mitglieder der Hochschule oder des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt, mit Ausnahme der erstmaligen Bestellung des Hochschulrats, vier Jahre. <sup>2</sup>Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig. <sup>3</sup>Bei der ersten Bestellung ist die Amtszeit der jeweiligen Mitglieder so festzulegen, daß jährlich höchstens drei Mitglieder neu bestellt werden müssen; dabei darf die Amtszeit vier Jahre nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats werden von der Erweiterten Hochschulleitung gewählt und durch den Staatsminister bestellt. <sup>2</sup>Bei der ersten Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats schlägt die Leitung der Hochschule sieben Personen für die Bestellung durch den Staatsminister vor.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich.

(5) <sup>1</sup>Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Hochschulrats die Sitzung.

(6) <sup>1</sup>Der Hochschulrat

1. gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots,
2. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere bei dem Abschluß der Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium sowie der Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushalt,

3. gibt Empfehlungen zur Änderung und Weiterentwicklung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule,
4. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
5. nimmt auf Anregung des Senats, der Erweiterten Hochschulleitung oder des Leitungsgremiums zu grundsätzlichen Fragen Stellung.

<sup>2</sup>Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlung des Hochschulrats zu würdigen. <sup>3</sup>Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

(7) Der Hochschulrat soll bei Angelegenheiten

1. die die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG betreffen, der Frauenbeauftragten,
2. die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) betreffen, dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. die die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) betreffen, einem Vertreter der Gruppe im Senat,
4. die die Gruppe der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) betreffen, dem Fachschaftenrat

Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(8) Art. 18 Abs. 4 Satz 1 sowie Art. 48 bis 50 BayHSchG gelten entsprechend.

(9) Die Hochschule unterstützt die Arbeit des Hochschulrats im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

## § 12

### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an

1. die gewählten Mitglieder des Senats,
2. die Mitglieder des Hochschulrats,
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
4. die Mitglieder des Leitungsgremiums; sie wirken mit beratender Stimme mit.

(2) Der Vorsitzende des Hochschulrats ist Vorsitzender des Verwaltungsrats; der stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats ist stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.

(3) Der Verwaltungsrat

1. beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers,

4. beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,
5. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers,
6. bestellt die Mitglieder des Kuratoriums,
7. gibt Initiativen und Empfehlungen zur Entwicklungsplanung,
8. beschließt über den Entwicklungsplan der Hochschule, soweit dieser sich auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand,
9. beschließt Vorschläge zur Gliederung der Hochschule, einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,
10. beschließt Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
11. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
12. kann das Erscheinen der Mitglieder des Leitungsgremiums zu den Sitzungen verlangen,
13. nimmt den Rechenschaftsbericht des Leitungsgremiums entgegen und kann über ihn beraten.

(4) Art. 18 Abs. 4 Satz 1 sowie Art. 48 bis 50 BayHSchG gelten entsprechend.

## Dritter Teil

### Fachbereiche

#### § 13

#### Organe der Fachbereiche

Organe eines Fachbereichs sind

1. der Fachbereichssprecher,
2. der Studiendekan,
3. der Fachbereichsrat.

#### § 14

#### Fachbereichssprecher

(1) Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung „Dekan“ und sein Stellvertreter die Bezeichnung „Prodekan“.

(2) Die Amtszeit des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters beträgt sechs Semester.

(3) <sup>1</sup>Der Fachbereichssprecher wird von den Mitgliedern des Fachbereichs aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs direkt gewählt. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat erstellt im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule eine Vorschlagsliste; gelingt es nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses für die Hochschulwahl Einvernehmen herzustellen, erstellt der Senat die Vorschlagsliste. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; die insgesamt abgegebenen Stimmen der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG), der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) und der Studenten wer-

den im Verhältnis 6:2:1:2 gewichtet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend. <sup>5</sup>Der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs wird abweichend von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Vertreter der Professoren gewählt. <sup>6</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Fachbereichssprecher kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats und der Mehrheit der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

(5) Der Stellvertreter des Fachbereichssprechers wird auf Vorschlag des Fachbereichssprechers aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs durch den Fachbereichsrat gewählt; Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Scheidet der Fachbereichssprecher vorzeitig aus dem Amt, so ist mit den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. <sup>2</sup>Bis zu der Wahl übernimmt der Stellvertreter das Amt. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Wahl des Nachfolgers im medizinischen Fachbereich unmittelbar nach dem Ausscheiden des Fachbereichssprechers.

## § 15

### Aufgaben des Fachbereichssprechers

(1) Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereichssprecher sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Fachbereichs. <sup>2</sup>Er soll bei Angelegenheiten,

1. die die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG betreffen, die Frauenbeauftragte der Fakultät,
2. die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) betreffen, die Vertreter der Gruppe im Fachbereichsrat,
3. die die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) betreffen, die Vertreter der Gruppe im Fachbereichsrat,
4. die die Gruppe der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) betreffen, die Fachschaftsvertretung

unterrichten und die Frauenbeauftragte der Fakultät oder einen Vertreter der jeweiligen Gruppe zu den Angelegenheiten anhören; der Vertreter der Studenten wird von der Fachschaftsvertretung benannt.

(3) <sup>1</sup>Der Fachbereichssprecher

1. ist in allen Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, die nicht einem anderen Organ des Fachbereichs zugewiesen sind,
2. vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,

3. unterbreitet Vorschläge hinsichtlich der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 BayHSchG,
4. ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder nicht eine Leitung gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bestellt ist.

<sup>2</sup>Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Hochschule teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist. <sup>3</sup>Art. 41 Abs. 1 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Im Benehmen mit der Leitung der Hochschule kann der Fachbereichssprecher in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Fachbereichsrats treffen. <sup>2</sup>Er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren des Fachbereichs und des Studiendekans stellt der Fachbereichssprecher einen Entwicklungsplan für den Fachbereich auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Fachbereichsrat zur Beschlußfassung vor. <sup>2</sup>Auf Grundlage des Entwicklungsplans der Hochschule und des Fachbereichs trifft er mit der Leitung der Hochschule Zielvereinbarungen für den Fachbereich. <sup>3</sup>Gleichermaßen trifft er mit den Leitern der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie den Professoren des Fachbereichs und dem Studiendekan Zielvereinbarungen. <sup>4</sup>Er berichtet der Leitung der Hochschule und dem Fachbereichsrat regelmäßig über laufende Entscheidungen und Inhalte der Zielvereinbarungen sowie über die Entwicklung des Fachbereichs hinsichtlich der Zielvereinbarungen. <sup>5</sup>Er trägt Sorge für ein laufendes Controlling, das kurz- und mittelfristige Dispositionsmöglichkeiten erkennt und deren Realisierung begleitet.

(6) Unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen entscheidet der Fachbereichssprecher über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professor des Fachbereichs zugewiesen sind.

(7) <sup>1</sup>Der Fachbereichssprecher stellt sicher, daß die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums trägt er im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(8) <sup>1</sup>Der Fachbereichssprecher ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich der Leitung der Hochschule unverzüglich unter dem

Hinweis der Rechtswidrigkeit mitzuteilen. <sup>2</sup>Seine Verpflichtung aus § 8 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 3 bleibt unberührt.

(9) Der Fachbereichssprecher ist gegenüber der Leitung der Hochschule und dem Fachbereichsrat rechenenschaftspflichtig und hat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(10) Der Fachbereichssprecher unterrichtet die Mitglieder des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats.

## § 16

### Studiendekan

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der hauptberuflich im Fachbereich tätigen Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan) für die Dauer von sechs Semestern. <sup>2</sup>Die Fachschaftsvertretung erstellt im Einvernehmen mit dem Fachbereichssprecher eine Vorschlagsliste; gelingt es nicht innerhalb von einem Monat Einvernehmen herzustellen, erstellt der Fachbereichsrat die Vorschlagsliste; ist innerhalb von zwei Monaten kein Studiendekan gewählt, bestellt die Leitung der Hochschule den Studiendekan. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Studiendekan gehört dem Fachbereichsrat sowie Kommissionen und Ausschüssen des Fachbereichs, die sich mit Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten befassen, mit beratender Stimme an.

(3) <sup>1</sup>Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Aufgabe des Studiendekans ist insbesondere, darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten angemessen betreut werden. <sup>3</sup>Der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. <sup>4</sup>Der Studiendekan berichtet dem Fachbereichssprecher regelmäßig und dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester über seine Arbeit; jährlich erstattet er dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht). <sup>5</sup>Der Studiendekan unterbreitet dem Fachbereichssprecher Vorschläge zum Einsatz der für die Lehre verfügbaren Mittel.

(4) <sup>1</sup>Art. 39a Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit möglich, soll die Evaluierung der Lehre unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte erfolgen; der Studiendekan gewährt der Frauenbeauftragten der Fakultät Einsicht in die Unterlagen und holt gegebenenfalls ihren Rat ein. <sup>3</sup>Der Lehrbericht ist der Leitung der Hochschule vorzulegen.

(5) Der Studiendekan soll bei Angelegenheiten, die die Gruppe der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) betreffen, die Fachschaftsvertretung unterrichten und einen von der Fachschaftsvertretung benannten Vertreter anhören.

(6) <sup>1</sup>Die Grundordnung kann weitere Studiendekane vorsehen, soweit dies auf Grund der Fächerstruktur eines Fachbereichs zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie legt

in diesem Fall die Aufgabenbereiche der Studiendekane fest und kann die Übertragung weiterer Rechte und Pflichten auf die Studiendekane vorsehen. <sup>3</sup>Art. 39a Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(7) Die Hochschule trägt dafür Sorge, daß der Studiendekan seine Aufgaben erfüllen kann.

## § 17

### Fachbereichsrat

(1) <sup>1</sup>Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. der Fachbereichssprecher,
2. der Stellvertreter des Fachbereichssprecher,
3. sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
6. zwei Vertreter der Studenten,
7. die Frauenbeauftragte der Fakultät,
8. der Studiendekan; er wirkt mit beratender Stimme mit.

<sup>2</sup>Die Amtszeit der Vertreter gemäß Satz 1 Nrn. 3 bis 5 beträgt sechs Semester; die Amtszeit der Vertreter der Studenten beträgt zwei Semester. <sup>3</sup>Art. 40 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayHSchG bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat

1. beschließt über den Entwicklungsplan des Fachbereichs,
2. bestimmt Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs,
3. beschließt Vorschläge zu Anträgen auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
4. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für Forschung, Lehre und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Fachbereichs,
5. erstellt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
6. ist zuständig für die Behandlung der Berufungsvorschläge, der Promotions-, Habilitations-, Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne,
7. beschließt Vorschläge für die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachbereichssprechers entgegen und kann darüber beraten,
9. wählt den Stellvertreter des Fachbereichssprechers,
10. entscheidet gemeinsam mit dem Senat über die Abwahl des Fachbereichssprechers,
11. nimmt ihm besonders zugewiesene Aufgaben wahr.

<sup>2</sup>Der Fachbereichsrat soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. <sup>3</sup>Soweit es die Art der Angelegenheit zuläßt, sollen sie dem Fachbereichssprecher oder dem Studiendekan zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch die Grundordnung sowie durch den Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(3) Der Fachbereichsrat muß in wichtigen Angelegenheiten von der Leitung der Hochschule gehört werden.

(4) Art. 40 Abs. 3 bis 6 BayHSchG bleiben unberührt.

#### Vierter Teil

### Organisation der Studenten

#### § 18

##### Studentenvertreter und Studentische Vertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in den Kollegialorganen und durch ihre Gremien mit. <sup>2</sup>Gremien der Studentenvertretung sind

1. der Fachschaftenrat,
2. der Erweiterte Fachschaftenrat,
3. die Fachschaftsvertretungen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule trägt dafür Sorge, daß die studentischen Gremien ihre Aufgaben erfüllen können. <sup>2</sup>Insbesondere trägt die Hochschule dafür Sorge, daß ihnen die dazu notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

#### § 19

##### Fachschaftenrat

(1) <sup>1</sup>Dem Fachschaftenrat gehören an

1. je ein Vertreter aus jeder Fachschaftsvertretung,
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
3. der Vertreter der Studenten im Senat.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 wirken mit beratender Stimme mit.

(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat tagt mindestens einmal im Semester. <sup>2</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrats ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen.

#### § 20

##### Aufgaben des Fachschaftenrats

(1) Aufgaben des Fachschaftenrats sind

1. die fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
2. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,

3. die Förderung der Belange der weiblichen Studierenden der Hochschule,
4. die Förderung der Belange der behinderten Studierenden der Hochschule,
5. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
6. die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter in den fachbereichsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen. <sup>2</sup>Legt der Fachschaftenrat nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt die Leitung der Hochschule einen vorläufigen Vertreter.

(3) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen, soll der Fachschaftenrat von der Leitung der Hochschule, in Angelegenheiten, die die Verbesserung der Lehre und die Bewertung von Leistungen der Hochschule in der Lehre betreffen, von der Leitung der Hochschule und dem Hochschulrat angehört werden. <sup>2</sup>Bei Vorschlägen zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie in Angelegenheiten, die Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere deren Neufassung und Änderung, steht dem Fachschaftenrat ein Recht auf Stellungnahme gegenüber Fachbereichsrat und Senat zu. <sup>3</sup>Diese sind dem Staatsministerium vorzulegen. <sup>4</sup>Der Fachschaftenrat kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums oder die Wahl eines anderen Mitglieds des Leitungsgremiums sowie zu den Vorschlägen für die Ernennung des Kanzlers gegenüber dem Verwaltungsrat Stellung nehmen. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) <sup>1</sup>Der studentische Vertreter im Senat soll den Fachschaftenrat über die Tätigkeit des Senats und des Verwaltungsrats, insbesondere über Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Senat informieren. <sup>2</sup>Der studentische Vertreter im Senat soll dem Senat und Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrats berichten.

(5) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat kann mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung aller Studenten der Hochschule einberufen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

(6) Der Fachschaftenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 21

##### Vorsitzender und Referenten des Fachschaftenrats

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus dem Kreis der gewählten Studentenvertreter der Fachbereiche einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Der Fachschaftenrat kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Wahl eines Nachfolgers abwählen; das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Fachschaftenrats beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Er führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftenrats, soweit diese nicht Referenten zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, sowie die ihm vom Fachschaftenrat zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollzieht die Beschlüsse des Fachschaftenrats. <sup>3</sup>Er hat gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Fachschaftenrat kann hierüber beraten.

(3) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studenten mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten beauftragen. <sup>2</sup>Insbesondere werden die finanziellen Angelegenheiten des Fachschaftenrats einem oder mehreren Finanzreferenten übertragen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 22

### Erweiterter Fachschaftenrat

(1) <sup>1</sup>Dem Erweiterten Fachschaftenrat gehören an

1. die Mitglieder des Fachschaftenrats,
2. die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sowie in den Ständigen Kommissionen nach Art. 30 und 31 BayHSchG,
3. die Referenten des Fachschaftenrats nach § 21 Abs. 3.

<sup>2</sup>Die studentischen Vertreter in sonstigen Kommissionen und Ausschüssen können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Erweiterte Fachschaftenrat dient der gegenseitigen Information und der Koordination der Tätigkeiten der Studentenvertretung.

(3) Der Vorsitzende des Fachschaftenrats ist zugleich Vorsitzender des Erweiterten Fachschaftenrats.

(4) Die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats kann das Nähere über den Geschäftsgang regeln.

## § 23

### Fachschaftsvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studentenvertreter eines Fachbereichs bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann abweichend hiervon auf Antrag der betroffenen Fachschaftsvertretungen und des Fachschaftenrats mehrere Fachschaftsvertretungen für einen Fachbereich oder eine Fachschaftsvertretung für mehrere Fachbereiche vorsehen; das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen, regelt in diesem Fall die Grundordnung.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 1000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sechs Studentenvertretern. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 1000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 um eins. <sup>3</sup>Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studenten in der er-

forderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsrat weitere Sitze entfallen würden.

## § 24

### Aufgaben der Fachschaftsvertretung

(1) Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung fachbereichs- bzw. studiengangbezogener Angelegenheiten der Studierenden im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.

(2) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter in den Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät. <sup>2</sup>Legt die Fachschaftsvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt der Fachbereichsrat einen vorläufigen Vertreter.

(3) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die Studium und Lehre sowie die Bewertung von Leistungen des Fachbereichs in der Lehre betreffen, soll die Fachschaftsvertretung von Fachbereichssprecher und Studiendekan angehört werden. <sup>2</sup>Bei Angelegenheiten, die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie bei Angelegenheiten, die Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere bei deren Neufassung und Änderung, wird die Fachschaftsvertretung angemessen beteiligt; das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung kann zu den Vorschlägen zur Wahl des Fachbereichssprechers gegenüber der Leitung der Hochschule und dem Fachbereichsrat Stellung nehmen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach Beginn ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vertreter und Ersatzvertreter in den Fachschaftenrat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Bis zur Wahl des Vertreters im Fachschaftenrat nimmt der Fachschaftssprecher diese Aufgabe wahr. <sup>3</sup>Die Fachschaftsvertretung kann den Vertreter im Fachschaftenrat oder dessen Ersatzvertreter durch Wahl eines Nachfolgers abwählen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

(6) Der Vertreter im Fachschaftenrat informiert den Fachschaftenrat über die Tätigkeit der Fachschaftsvertretung, insbesondere über die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Fachbereichsrat; ebenso informiert er die Fachschaftsvertretung über die Tätigkeit des Fachschaftenrats.

(7) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung kann mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung aller Studenten des Fachbereichs einberufen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

(8) Die Fachschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 25

### Finanzierung der Studentischen Vertretung

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Fachschaftenrats, des Erweiterten Fachschaftenrats und der Fachschaftsvertretun-

gen zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Der Fachschaftenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat und die Fachschaftsvertretungen benennen der Leitung der Hochschule mindestens einen an der Hochschule immatrikulierten Studenten, der die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhält. <sup>2</sup>Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Zahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach § 20 bzw. § 24 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Leitung der Hochschule zur Entscheidung nach § 26 Satz 2 vorzulegen.

#### § 26

##### Aufsicht der Leitung der Hochschule

<sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten der Leitung der Hochschule, insbesondere nach § 6 Abs. 2, erstrecken sich ebenfalls auf den Fachschaftenrat, den Erweiterten Fachschaftenrat und die Fachschaftsvertretungen. <sup>2</sup>Die Leitung der Hochschule ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des Fachschaftenrats, des Erweiterten Fachschaftenrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach § 25 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in der entsprechenden Höhe zu sperren, bis die rechtswidrigen Maßnahmen aufgehoben oder beseitigt sind, oder anzuordnen, daß diesbezügliche Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

#### Fünfter Teil

### Übergangsregelungen

#### § 27

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

#### § 28

##### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten Senats endet vorbe-

haltlich seiner Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder am 30. September 1999. <sup>2</sup>Die Neuwahl des Senats findet im Sommersemester 1999 statt; für sie gelten die Vorschriften dieser Verordnung. <sup>3</sup>Bis zum Ende der Amtszeit des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten Senats werden die abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats im Verwaltungsrat doppelt gewichtet. <sup>4</sup>§ 9 dieser Verordnung findet bis zum Ende der Amtszeit des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten Senats keine Anwendung; die Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung werden von dem Leitungsgremium wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten Fachbereichsrats endet vorbehaltlich seiner Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder am 30. September 1999. <sup>2</sup>Die Amtszeit des amtierenden Fachbereichssprechers endet mit dessen Zustimmung gleichzeitig mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. <sup>3</sup>Die Neuwahl des Fachbereichsrats und des Fachbereichssprechers findet im Sommersemester 1999 statt; § 7 Abs. 2 BayHSchWO gilt für die Wahl des Fachbereichssprechers entsprechend. <sup>4</sup>Für die Neuwahlen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählte Versammlung nimmt abweichend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 bis zum Ende ihrer Amtszeit die Aufgaben des erweiterten Senats nach Art. 28 Abs. 3 BayHSchG wahr.

München, den 18. November 1998

**Bayerisches Staatsministerium**

**für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

1100-3-I

## **Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**

**Vom 29. Oktober 1998**

§ 21 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1985 (GVBl S. 705, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 28. September 1998 (GVBl S. 917), erhält folgende Fassung:

„4. Wirtschaft, Verkehr und Technologie,“.

München, den 29. Oktober 1998

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**

B ö h m

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134